

08.01.2013

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes – AAVG und zur Änderung wasserverbandlicher Vorschriften

A Problem und Regelungsbedarf

1. Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes – AAVG

Seit 1989 gibt es in Nordrhein-Westfalen für die Aufarbeitung und Sanierung von mit Altlasten belasteten Flächen eine Zusammenarbeit von Land, Wirtschaft und Kommunen im Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband – AAV. Über viele Legislaturperioden hinweg ist, zunächst auf gesetzlicher Grundlage und später infolge von drei Kooperationsvereinbarungen, ein erfolgreiches Modell für die Zusammenarbeit von privater Wirtschaft und öffentlicher Hand bei Flächenrecycling und Altlastensanierung auf- und ausgebaut worden, das weit über die Grenzen von Nordrhein-Westfalen hinaus öffentliche Beachtung und Anerkennung gefunden hat. Wirtschaft, Land und Kommunen arbeiten bei der Finanzierung und in den Gremien des Verbandes seit nunmehr über 20 Jahren partnerschaftlich zusammen. Wirtschaft und Kommunen nutzen das Know-how des AAV und lassen sich bei schwierigen Fragen von ihm beraten.

Alle Kooperationspartner tragen auch durch den persönlichen Einsatz von Experten in den Gremien des AAV zur erfolgreichen Arbeit des AAV bei, indem sie dort ihren Sach- und Fachverstand einbringen. Die Leistungen des AAV, vor allem für Altlasten- und Flächenrecyclingprojekte, kommen den Kommunen zugute, bei denen Ordnungspflichtige nicht herangezogen werden können oder private Finanzierungsmodelle nicht zum Tragen kommen. Darüber hinaus profitieren ansiedlungswillige Wirtschaftsunternehmen, denen so geeignete Grundstücke zur Verfügung gestellt werden können.

Die letzte Kooperationsvereinbarung zur Finanzierung des AAV lief Ende 2011 aus, an der neben dem Land und den Kommunen von Seiten der Wirtschaft Industrie, Energieversorgung und Abfallwirtschaft beteiligt waren. Künftig soll der AAV offen sein für Unternehmen und Verbände aus allen Bereichen der Wirtschaft, insbesondere auch aus Handwerk, Handel und Logistik. Die im Oktober 2012 geschlossene neue Kooperationsvereinbarung bietet erstmals keine Finanzierungsgrundlage für den AAV.

Datum des Originals: 08.01.2013/Ausgegeben: 15.01.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die bisherigen zentralen Aufgaben des AAV werden beibehalten. Dazu gehören die Sanierung von Boden und Grundwasser bei Altstandorten und Altdeponien sowie das Flächenrecycling bei dafür geeigneten Altstandorten ebenso wie die Beratung seiner Mitglieder in Fragen der Altlastensanierung und des Flächenrecyclings sowie die Trägerschaft der Clearingstelle im Rahmen des Dialogs Wirtschaft und Umwelt und die Entwicklung und Erprobung neuer Sanierungstechnologien und innovativer Sanierungsverfahren.

Als integriertes Beratungs- und Kompetenzzentrum mit Schwerpunkten in den Bereichen Bodenschutz, Flächenrecycling sowie damit in Verbindung stehender Fragen der Wasser- und Entsorgungswirtschaft soll der AAV künftig die Möglichkeit haben, seine Mitglieder noch intensiver zu beraten.

Altlastensanierung und Flächenrecycling können einen wichtigen Beitrag zur Verminderung der Freiflächeninanspruchnahme leisten. Bei Investitionsentscheidungen für sanierte Industrie- und Verkehrsflächen ist in der Praxis jedoch oft Zurückhaltung zu beobachten.

Ein wesentlicher Grund dafür liegt in der Befürchtung von Investoren und auch Finanzierungsgebern, dass mit solchen Flächen ein nur schwer kalkulierbares Restrisiko verbunden ist. Die Befürchtungen beziehen sich auf noch nicht bekannte Spätschäden oder Sanierungsmängel, für die der Grundstückserwerber dann aufkommen müsste.

Aus fachlicher Sicht ist dieses Restrisiko nach ordnungsgemäßer Sanierung äußerst gering. Bisherige Praxiserfahrungen zeigen, dass zwar in vielen Fällen abstrakt solche Risiken gesehen wurden, aber nur in wenigen Fällen tatsächlich Nachsanierungen erforderlich geworden sind.

Der AAV soll die Möglichkeit erhalten, befürchtete Restrisiken bereits sanierter Grundstücke begrenzt aufzufangen. Dadurch soll die Investitionsbereitschaft in sanierte Flächen gefördert und Risiken für kommunale Haushalte (z. B. durch geforderte Haftungsfreistellungen) reduziert werden.

2. Änderung wasserverbandlicher Vorschriften

Aufgrund des demografischen Wandels wurde das Renteneintrittsalter im Bundes- und Landesrecht neu geregelt. In den kommenden Jahren wird es von 65 auf 67 Jahre angehoben. Eine entsprechende Anpassung der Regelung für die Vorstände der sondergesetzlichen Wasserwirtschaftsverbände ist bislang nicht erfolgt.

Die Amtszeit der Vorstände der sondergesetzlichen Wasserverbände endet nach derzeitiger Rechtslage spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

B Lösung

1. Gesetz zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes – AAVG

Ziel ist es, nach Auslaufen der letzten Kooperationsvereinbarung zum 31. Dezember 2011 zur Finanzierung des AAV eine zukunftsfähige Ausrichtung des AAV im zu novellierenden Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz (AAVG) vom 26. November 2002 festzuschreiben. Insbesondere soll damit das Flächenrecycling gestärkt werden. Die neue Aufgabenausrichtung ist in das Gesetz aufzunehmen.

Da die neue Kooperationsvereinbarung nicht mehr die Finanzierungsgrundlage für den AAV bietet, ist auch insoweit das AAV-Gesetz anzupassen.

2. Änderung wasserverbandlicher Vorschriften

Die Altersgrenze, die das Ende der Amtszeit für Vorstände bestimmt, wird auf 67 Jahre heraufgesetzt.

C Alternativen

1. Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes – AAVG

Keine, da ohne Änderung der Aufgabenkatalog nicht erweitert werden kann und keine korrekte Grundlage hinsichtlich der Finanzierung des AAV gegeben ist.

2. Änderung wasserverbandlicher Vorschriften

Keine.

D Kosten

Mit diesem Gesetz wird erstmalig die Zahlungsverpflichtung des Landes im Gesetz selbst begründet.

Durch das Gesetz entstehen ansonsten, abgesehen von den Kosten für dessen Veröffentlichung, keine zusätzlichen Kosten.

E Zuständigkeit

1. Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes – AAVG

Zuständig ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Finanzministerium, das Ministerium für Inneres und Kommunales, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, das Justizministerium und das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk.

2. Änderung wasserverbandlicher Vorschriften

Zuständig ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Beteiligt sind die Staatskanzlei, das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk, das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung, das Finanzministerium, das Justizministerium, die Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

1. Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes – AAVG

Das Gesetz hat grundsätzlich keine neuen Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung. Für die betroffenen kommunalen Haushalte ist im Vollzug der Gesetzesänderung, insbesondere durch die verbesserte Fördermöglichkeit für finanzschwache Kommunen, mit einer Kostenentlastung zu rechnen. Die Erhöhung des Beitrages der Kommunen ab dem Jahr 2013 um 0,03 € pro Einwohner ist weiterhin nach KAG refinanzierbar.

2. Änderung wasserverbandlicher Vorschriften

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte.

H Gender Mainstreaming

Unter den Gesichtspunkten Gender Mainstreaming und Gleichstellung ergeben sich keine Auswirkungen, da keine geschlechterspezifischen Maßnahmen ausgelöst werden. Insofern ist der Gesetzentwurf geschlechtsneutral.

I Befristung

Eine Befristung wird nicht vereinbart, da das Gesetz dauerhaft erforderlich ist.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz
zur Änderung des Altlastensanierungs-
und Altlastenaufbereitungsverbands-
gesetzes – AAVG und zur Änderung
wasserverbandlicher Vorschriften**

**Artikel 1
Änderung des Altlastensanierungs- und
Aufbereitungsverbandsgesetzes**

**Gesetz über die Gründung des Verbandes
zur Sanierung und Aufbereitung von
Altlasten Nordrhein-Westfalen (Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz- AAVG -)**

Das Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 460), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen (Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband - AAV)“ durch die Wörter „AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Verband erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von § 2 Beiträge und zweckgebundene Mittel seiner Mitglieder.“

§ 1 Rechtsform und Sitz

(1) Der Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen (Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband - AAV) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Verband ist keine Gebietskörperschaft. Er dient dem Wohl der Allgemeinheit.

(2) Grundlage für die Finanzierung seiner Verbandstätigkeit ist die Vereinbarung zur Finanzierung von Maßnahmen der Altlastensanierung durch den Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband (AAV) - Kooperationsvereinbarung (Altlastensanierungsallianz NRW) vom 24. April 2008 MBl. NRW. S. 262).

(3) Der Sitz des Verbandes ist Hattingen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufgaben des Verbandes sind - unbeschadet der Verantwortlichkeit nach § 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung - und der bodenschutzrechtlichen Befugnisse der zuständigen Behörden:

1. Sanierungsuntersuchung, -planung und Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen nach den Vorschriften des BBodSchG einschließlich der im Zusammenhang damit auszuführenden Maßnahmen;
2. Flächenrecycling, um Brachflächen und Altlastengrundstücke für eine neue Nutzung zu reaktivieren und damit den Flächenverbrauch naturnaher und landwirtschaftlich genutzter Flächen zu reduzieren;
3. Entwicklung und Erprobung neuer Technologien und innovativer Verfahren zur Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen, zur Förderung des Flächenrecyclings sowie des Gewässerschutzes.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat, unbeschadet der Verantwortlichkeit nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl I S. 502), in der jeweils geltenden Fassung, und der bodenschutzrechtlichen Befugnisse der zuständigen Behörden, Maßnahmen zu erfüllen

1. zur Sanierungsuntersuchung, -planung und Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen nach den Vorschriften des BBodSchG einschließlich der im Zusammenhang damit auszuführenden Maßnahmen,
2. zur weitergehenden Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, um Grundstücke für eine konkret angestrebte Nutzung aufzubereiten, soweit die dafür entstehenden Aufwendungen und die angestrebte Nutzung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen sowie
3. zur Entwicklung und Erprobung neuer Technologien und innovativer Verfahren zur Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen und zur Förderung des Flächenrecyclings.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 muss es sich um Gefahrenabwehrmaßnahmen handeln

1. die von den zuständigen Behörden im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden, oder

- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
2. über deren Durchführung mit dem Pflichtigen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen ist, der den Anforderungen des § 55 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und wirtschaftlich ist, oder
- bb) In Nummer 3 wird das Wort „Pflichtigen“ durch das Wort „Sanierungspflichtigen“ ersetzt.
- cc) In Nummer 4 wird das Wort „Pflichtiger“ durch das Wort „Sanierungspflichtiger“ ersetzt.
- dd) In Nummer 5 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort „Ordnungspflicht“ durch das Wort „Sanierungspflicht“ ersetzt.
2. über deren Durchführung mit dem Pflichtigen ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen ist, der den Anforderungen des § 55 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und des § 58 Abs. 1 Nr. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) entspricht, oder
 3. im Vorgriff auf eine spätere Feststellung des Pflichtigen nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG, oder
 4. zu deren Durchführung ein Pflichtiger nicht herangezogen werden kann oder finanziell nicht - oder nur teilweise - in der Lage ist, oder
 5. auf Grundstücken, bei denen eine Ordnungspflicht von Gemeinden oder Gemeindeverbänden besteht. Einzubeziehen sind auch Grundstücke, bei denen eine Ordnungspflicht von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind sowie von kommunalen Anstalten nach § 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung und von gemeinsamen Kommunalunternehmen nach §§ 27 und 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung besteht.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Maßnahmen des Flächenrecyclings nach Absatz 1 Nummer 2 soll der AAV mit den Beteiligten einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen, der insbesondere Regelungen im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 5 enthält.“

(3) In Fragen der Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen berät der Verband seine Mitglieder.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Verband kann als integriertes Beratungs- und Kompetenzzentrum mit Schwerpunkten in den Bereichen Bodenschutz, Flächenrecycling sowie damit in Verbindung stehender Fragen der Wasser- und Entsorgungswirtschaft folgende zusätzliche Aufgaben wahrnehmen:

(4) Der Verband unterstützt die Tätigkeit der im Rahmen des „Dialogs Wirtschaft und Umwelt Nordrhein-Westfalen“ eingerichteten Clearingstelle mit sachlichen und personellen Mitteln. Er trägt die Kosten der Clearingstelle mit Ausnahme der Kosten für Fremdleistungen.

1. Beratung und fachliche Unterstützung seiner Mitglieder

a) bei der Feststellung des Ausgangszustandes hinsichtlich Boden- und Grundwasserbelastungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) (IED) sowie der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1);

- b) bei der Einführung und Anwendung neuer Techniken zur Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen, zur Förderung des Flächenrecyclings sowie des Gewässerschutzes;
 - c) im Hinblick auf die Erbringung von Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen im Rahmen einer Solidargemeinschaft;
 - d) durch Moderation und Mediation bei Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen, die besondere fachliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweisen;
 - e) in Fragen der Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen sowie des Flächenrecyclings;
2. Unterstützung der Tätigkeit der im Rahmen des „Dialogs Wirtschaft und Umwelt Nordrhein-Westfalen“ eingerichteten Clearingstelle mit sachlichen und personellen Mitteln. Er trägt die Kosten der Clearingstelle mit Ausnahme der Kosten für Fremdleistungen;
3. Unterstützung der „Allianz für die Fläche NRW“ in allen Fragen der Flächenaufbereitung und Wiedernutzbarmachung ehemals genutzter Flächen.“
- e) Absatz 5 wird aufgehoben.
- (5) Der Verband unterstützt die „Allianz für die Fläche NRW“ in allen Fragen der Flächenaufbereitung und Wiedernutzbarmachung ehemals genutzter Flächen.

3. Es wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a

Risikoabsicherung durch den Verband

(1) Um die Vermarktung sanierter Flächen zu unterstützen, kann der Verband geeignete Maßnahmen ergreifen, insbesondere Bürgschaften oder Garantien übernehmen oder Zuschüsse zu sonstigen geeigneten Maßnahmen gewähren, soweit er dafür zweckgebundene Rücklagen gebildet hat (Altlastenrisikofonds). Diese Maßnahmen sind zweckgebunden einzusetzen zur Risikoabsicherung bei zur Wiedernutzung vorgesehenen Altstandorten (§ 2 Absatz 5 Nummer 2 BBodSchG), um das von einem Investor zu tragende Risiko zu begrenzen, nach erfolgreich durchgeführter Sanierung durch die zuständige Behörde nach den Vorschriften des BBodSchG in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen zu werden. Maßnahmen nach Satz 1 kommen nicht in Betracht bei bestehenden oder vermuteten Baugrundrisiken (Tragfähigkeit von Gebäuden), bei bestehenden oder vermuteten Risiken aufgrund von Kampfmitteln und bezüglich Risiken, die aus einer künftigen über die aktuellen Sanierungsziele hinausgehenden Nutzungsänderung oder neuen Boden- und Gewässerverunreinigungen resultieren.

(2) Voraussetzung für Maßnahmen nach Absatz 1 ist, dass die Sanierung vom Verband selbst, von NRW.URBAN oder der Bahnflächenentwicklungsgesellschaft durchgeführt oder von diesen qualitätssichernd begleitet wurde oder wird. Die Maßnahmen dürfen eine Dauer von zehn Jahren nicht überschreiten.

(3) Die Maßnahmen werden auf Antrag nach Bewertung durch eine Fachkommission vom Verband bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Der Antragsteller hat einen Eigenanteil zu leisten. Der Verband kann zur Abgeltung des Bearbeitungsaufwandes ein Entgelt nach Maßgabe seiner Satzung erheben.

(4) Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Finanzen und dem für Stadtentwicklung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzulegen, soweit nicht eine Regelung durch Satzung erfolgen kann:

1. Einzelheiten zu den Bürgschaften und Garantien nach Absatz 1,
2. Zu welchen sonstigen geeigneten Maßnahmen nach Absatz 1 Zuschüsse gewährt werden,
3. Voraussetzungen für die Bewilligung von Maßnahmen im Ausnahmefall, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind,
4. Das Antragsverfahren, Einzelheiten und Kriterien zur Antragsprüfung sowie die Einrichtung und Zusammensetzung der Fachkommission nach Absatz 3,
5. Die Pflicht zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Antragsprüfung nach Absatz 3 und
6. Die Bestimmung des vom Antragsteller zu übernehmenden Eigenanteils nach Absatz 3."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3

Kostenträger, Geldleistungspflichten, Datenweitergabe

(1) Die zuständige Behörde, die Gemeinde oder der Kreis hat sich vor der Bereitschaftserklärung des Verbandes diesem gegenüber zu verpflichten, einen Anteil der entstehenden Kosten zu übernehmen. Dieser Anteil beträgt zwanzig vom Hundert. Die Delegiertenversammlung kann im Rahmen der Entscheidung über den Maßnahmen-

plan nach § 12 in Bezug auf konkrete Maßnahmen für finanzschwache Gemeinden oder Kreise einen niedrigeren Anteil festlegen. Der Vorstand kann den Anteil der Gemeinden und Kreise bei Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 jedoch auch mit einem höheren Anteil festlegen.

(2) Bei den vom Verband eingesetzten Mitteln handelt es um öffentliche Mittel im Sinne von § 25 BBodSchG.

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Ordnungspflicht“ durch das Wort „Sanierungspflicht“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „§ 25 BBodSchG“ die Wörter „oder erzielten Anteilen am Veräußerungserlös“ eingefügt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Pflichtigen“ durch das Wort „Sanierungspflichtigen“ ersetzt.

dd) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Für den Fall der Veräußerung eines nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 aufbereiteten Grundstückes soll der Verband an dem erzielten Veräußerungserlös angemessen beteiligt werden. In diesem Fall erübrigt sich die Festsetzung eines Wertausgleiches nach § 25 BBodSchG.“

(3) Soweit der Verband Maßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 1 bis 5 durchführt oder der zuständigen Behörde anteilig nachgewiesene Kosten dafür erstattet, wandelt sich die ursprüngliche Ordnungspflicht in eine Geldleistungspflicht gegenüber dem Verband. Der Verband hat Leistungen nach Absatz 1 und die ihm zustehenden Leistungen aus dem Wertausgleich gemäß § 25 BBodSchG für Sanierungsmaßnahmen von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen zu verwenden. Der Verband hat der Behörde, die sich an den Kosten der Maßnahmen im Sinne von § 2 Absatz 2 beteiligt hat, 20 vom Hundert der eingegangenen Leistung, höchstens jedoch den von ihr geleisteten Beitrag zu erstatten. Der Verband kann von einem ursprünglich Pflichtigen auch die Erstattung seiner notwendigen Aufwendungen verlangen.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Satz 4“ gestrichen.

(4) Der Verband soll auf die Geltendmachung seiner Rechte nach Absatz 3, Satz 4 in den Fällen verzichten, in denen nur natürliche Personen als Eigentümer oder dinglich berechnigte Nutzer von Wohngrundstücken als Pflichtige in Betracht kommen, vorausgesetzt dass

1. Eigentümer oder Nutzungsberechnigte nicht Handlungsstörer sind oder waren und die Wohngrundstücke nicht zu einem Geschäfts- oder Betriebsvermögen gehören,
2. die Grundstücke mit zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden bebaut sind,
3. einem zum Zeitpunkt des Erwerbes oder der Gewährung der dinglichen Nutzung bestandskräftigen Bebauungsplan oder einer Baugenehmigung für den Zeitpunkt des Rechtserwerbs Hinweise auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast nicht zu entnehmen waren,
4. keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass Eigentümern oder dinglich Berechnigten zum Zeitpunkt des Rechtserwerbs schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt waren und
5. beim Erwerb des Grundstücks oder bei der Gewährung der dinglichen Nutzung wegen bestehender oder nicht auszuschließender schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten Preisvorteile nicht gewährt worden sind.

(5) Zur unmittelbaren Erfüllung der Verbandsaufgaben können Darlehen an Dritte gewährt werden, sofern die Dritten an der Erfüllung der Verbandsaufgaben mitwirken oder die Dritten zur Erfüllung der Verbandsaufgaben eingesetzt werden. Die Laufzeit der Darlehen darf zwei Jahre nicht überschreiten.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Behörden“ werden die Wörter „und Gerichte“ eingefügt.

bb) Die Wörter „und die unteren Bodenschutzbehörden“ werden gestrichen.

cc) Die Angabe „§ 2“ wird durch die Angabe „§§ 2, 2a und § 3 Absatz 7“ ersetzt.

(6) Die Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen und die unteren Bodenschutzbehörden übermitteln dem Verband auf Anfrage die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 notwendigen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse gebührenfrei.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Soweit die Altlasten bergbaubedingt sind und noch unter Bergaufsicht stehen, jedoch kein leistungsfähiger Pflichtiger vorhanden ist, kann der AAV nur tätig werden, soweit die Finanzierung auf Grund gesondert zugewiesener Mittel erfolgt und die fachliche Zustimmung des für Bergbau zuständigen Ministeriums und der oberen Bergbehörde vorliegt.“

§ 5 Auftragsübernahmen

5. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „trägt“ die Wörter „die Auftraggeberin oder“ eingefügt.

(1) Der Verband kann auf Beschluss der Delegiertenversammlung im Land Nordrhein-Westfalen zusätzlich zu den Aufgaben nach § 2 im Auftrag Dritter Arbeiten und Maßnahmen durchführen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind, und mit den Verbandsaufgaben im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

(2) Der Verband darf die Aufträge nur übernehmen, wenn die Ausführung der ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und nicht zu einer Interessenkollision führt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

**§ 6
Mitglieder des Verbandes**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die Kreise und die kreisfreien Städte und
2. das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das für Umwelt, das für Bergbau und das für Städtebau zuständige Ministerium.“

(1) Freiwillige Mitglieder des Verbandes sind alle juristischen Personen des Privatrechts und Vereinigungen von juristischen Personen, die sich nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung gemäß § 1 Abs. 2 zu freiwilligen Beiträgen gegenüber dem Verband verpflichtet haben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Freiwillige Mitglieder des Verbandes sind alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie deren Zusammenschlüsse, die sich zu freiwilligen Beiträgen gegenüber dem Verband schriftlich verpflichtet haben. Näheres regelt die Satzung.“

(2) Mitglieder des Verbandes sind

1. die Kreise und die kreisfreien Städte,
2. das Land Nordrhein-Westfalen.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) Natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 und 2 sind, können die Aufnahme in den Verband beantragen. Ein Aufnahmeantrag besteht nicht. Näheres regelt die Satzung.

7. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

**§ 7
Selbstverwaltung, Verbandsorgane**

„(2) Verbandsorgane sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.“

(1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Satzung.

(2) Verbandsorgane sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

8. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

**§ 8
Satzung**

- | | |
|---|--|
| <p>a) In Nummer 2 wird die Angabe „(§ 16 Abs. 4)“ durch die Angabe „(§ 16 Absatz 2 und 3)“ ersetzt.</p> | <p>(1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.</p> |
| <p>b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „gegenüber“ die Wörter „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.</p> | <p>(2) Die Delegiertenversammlung beschließt über die Satzung und ihre Änderungen; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p> |
| <p>c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 9 Absatz 6),“.</p> | <p>(3) Die Satzung bestimmt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufstellung und Führung des Mitgliederverzeichnisses, 2. die Bestimmung des Wertes von Gegenständen der laufenden Verwaltung (§ 16 Abs. 4) und die Festsetzung der Erheblichkeitsgrenze zu § 18 Abs. 4 Nr. 1, 3. die Vertretung des Verbandes gegenüber dem Geschäftsführer und dem Vorstand, 4. das Nähere zur Wirtschaftsführung, zum Kassen- und Rechnungswesen sowie zur Prüfung (§ 19), |
| <p>d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.</p> | <ol style="list-style-type: none"> 5. die Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes, wobei die Höchstsätze die Festlegungen in dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), in der jeweils geltenden Fassung, nicht überschreiten dürfen, |
| <p>e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt gefasst:

„7. die Einzelheiten zur Aufnahme freiwilliger Mitglieder nach § 6 Absatz 2, die Inhalte der notwendigen Verpflichtungen dieser Mitglieder sowie die Höhe des Beitrages,“.</p> | <ol style="list-style-type: none"> 6. die Höhe des Beitrags für die Mitglieder nach § 6 Abs. 3, |

f) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

7. die Orte der Auslegung von Bekanntmachungen (§ 21).

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt zu machen.

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
3. die Aufsichtsbehörde hat den Beschluss der Delegiertenversammlung vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9

Delegiertenversammlung

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „des in der Kooperationsvereinbarung garantierten und festgelegten“ durch die Angabe „(Beitrags-einheit) des“ ersetzt.

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten, die von den Mitgliedergruppen nach § 6 Abs. 1 und 2 zu entsenden sind. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach Stimmenanteilen. Je volle 25.000 Euro des in der Kooperationsvereinbarung garantierten und festgelegten Mitgliedsbeitrages bzw. der Mittel des Landes ergeben eine Stimme. Jede Delegierte oder jeder Delegierte hat eine Stimme. Eine Delegierte oder ein Delegierter kann mehrere Stimmen oder alle Stimmen des entsendenden Mitglieds auf sich vereinigen.

- (2) Für jede Delegierte und jeden Delegierten ist eine Ersatzdelegierte oder ein Ersatzdelegierter zu benennen, die oder der im Falle der persönlichen Verhinderung einer Delegierten oder eines Delegierten im Einzelfall und im Falle der vorzeitigen Beendigung des Delegiertenamtes (§ 10 Abs. 2) an deren oder dessen Stelle tritt. Im Falle des § 10 Abs. 2 ist eine Nachbenennung für die verbleibende Amtszeit jederzeit möglich.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1“ ersetzt.
- (3) Delegierte oder Delegierter für Mitglieder nach § 6 Abs. 2 kann nur sein, wer bei einer Gebietskörperschaft oder bei den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen beamtet oder angestellt ist.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2“ ersetzt.
- (4) Die Mitglieder zu § 6 Abs. 1 bestimmen die zu entsendenden Delegierten und Ersatzdelegierten.
- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
- „(6) Mit Jahresbeiträgen, die eine volle Beitragseinheit nicht erreichen oder darüber hinaus gehen (Beitragsteileinheiten), können sich die Mitglieder zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jede Stimmgruppe hat so viele Delegierte mit je einer Stimme, wie sie mit den zusammengelegten Beiträgen oder Beitragsteilen volle Beitragseinheiten auf sich vereinigt. Jedes Mitglied kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen. Jede Stimmgruppe wählt ihre Delegierten und entsendet sie in die Delegiertenversammlung. Das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen und die Entsendung ihrer Delegierten regelt die Satzung.“
- (5) Für die Mitgliedsgruppe der Kreise und kreisfreien Städte wählen die drei kommunalen Spitzenverbände die Delegierten und Ersatzdelegierten.

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Das für Umwelt zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt jeweils im Benehmen mit dem für Bergbau und dem für Städtebau zuständigen Ministerium die Delegierten und Ersatzdelegierten des Landes.“

(6) Die oberste Bodenschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt die Delegierten und Ersatzdelegierten des Landes.

- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „und 6“ wird durch die Angabe „, 6 und 7“ ersetzt.

bb) Vor den Wörtern „dem Verbandsvorsitzenden“ werden die Wörter „der Verbandsvorsitzenden oder“ eingefügt.

(7) Die Niederschriften über die Wahlvorgänge der Mitglieder nach Absatz 5 und die Namenslisten der nach Absatz 4 und 6 bestimmten Delegierten, Ersatzdelegierten sowie der nachbenannten Delegierten sind dem Verbandsvorsitzenden zu übersenden.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Amtszeit der Delegierten

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

(1) Die Amtszeit der Delegierten beträgt drei Jahre. Wiederwahl und Wiederbestimmung sind zulässig. In den letzten drei Monaten vor Ende der Amtszeit sind dem Verbandsvorsitzenden die Delegierten für die neue Amtszeit zu benennen.

- b) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

(2) Das Amt als Delegierte oder Delegierter endet vorzeitig

1. durch Niederlegung des Amtes oder Abberufung durch das entsendende Mitglied,
2. durch Beendigung des Dienst- oder Vertretungsverhältnisses, Ausscheiden aus dem Amt, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
3. durch Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Tod oder

„4. wenn das entsendende Mitglied seinen Beitrag entsprechend seiner Verpflichtungen trotz Mahnung nicht zahlt.“

4. wenn die Kooperationsvereinbarung endet oder das entsendende Mitglied seinen Beitrag entsprechend seinen Verpflichtungen aus der Kooperationsvereinbarung trotz Mahnung nicht zahlt.

11. § 11 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

§ 11

Sitzungen der Delegiertenversammlung, Beschlussfassung

(1) Verbandsvorsitzende oder Verbandsvorsitzender ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstands. Sie oder er leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung und lädt die Mitglieder der Delegiertenversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein. Gleichzeitig unterrichtet sie oder er die Ersatzdelegierten und die Vorstandsmitglieder und deren Vertreterinnen oder Vertreter und stellt ihnen die Teilnahme an der Sitzung anheim. Die Delegiertenversammlung ist wenigstens einmal im Jahr einzuberufen.

(2) Die Delegiertenversammlung bildet ihren Willen mit zwei Dritteln Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmenanteile. In Fällen der Abwesenheit einer oder eines Delegierten sind die jeweiligen Ersatzdelegierten stimmberechtigt. Delegierte, die nach § 9 Abs. 1 Satz 5 mehrere Stimmen auf sich vereinigen, können nur einheitlich abstimmen.

(3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmenanteile durch Delegierte vertreten und alle Delegierte rechtzeitig geladen sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann die oder der Verbandsvorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Delegiertenversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Ladung aufmerksam gemacht werden.

(4) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Verbandsvorsitzenden und einem Mitglied der Delegiertenversammlung zu unterschreiben ist.

- a) Die Wörter „die NRW-Landesvertretung im Bundesverband der Deutschen Industrie“ werden durch die Wörter „die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V. (unternehmer nrw)“ ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Handwerkskammertag“ werden die Wörter „und die nach § 12 Landschaftsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen in Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.

(5) Die oberen Bodenschutzbehörden, die Bezirksregierung Arnsberg als obere Bergbehörde, die kommunalen Spitzenverbände, die NRW-Landesvertretung im Bundesverband der Deutschen Industrie, die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und der Westdeutsche Handwerkskammertag können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12

Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 13.
 - (2) Die Delegiertenversammlung beschließt über
 - 1. die Satzung und deren Änderungen,
 - 2. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung,
 - 3. den Maßnahmenplan (§ 4) und seine Änderungen,
 - 4. die Feststellung des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen sowie der Finanzplanung,
 - 5. die Bestimmung von Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern sowie die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - 6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 - 7. die Grundsätze für den Betrieb und die Benutzung der Verbandsanlagen,
 - 8. die Entscheidung über die Übernahme von Aufträgen (§ 5).
- a) In Absatz 2 Nummer 6 wird nach dem Wort „Vorstandes“ das Komma durch die Wörter „und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,“ ersetzt.
 - b) Die Nummer 7 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.

13. § 13 wird wie folgt geändert:

**§ 13
Zusammensetzung, Wahl und
Amtszeit des Vorstandes**

- | | |
|--|---|
| <p>a) In Absatz 1 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.</p> | <p>(1) Der Vorstand besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Verbandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1 und 2 gewählt werden.</p> |
| <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1 Nummer 1“ und das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.</p> <p>bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„2. die Mitglieder gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 fünf Vorstandsmitglieder, davon drei auf das für Umwelt, eins auf das für Bergbau und eins auf das für Städtebau zuständige Ministerium,“.</p> <p>cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 2“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.</p> <p>dd) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:</p> <p>„Abweichend von Absatz 2 Nummer 3 entfallen auf die Mitglieder nach § 6 Absatz 2 vier Vorstandsmitglieder, soweit und solange der Stimmenanteil dieser Mitgliedergruppe in der Delegiertenversammlung mindestens 20 Prozent beträgt.“.</p> | <p>(2) Es entfallen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder gemäß § 6 Abs.2 Nr. 1 zwei Vorstandsmitglieder, 2. die Mitglieder gemäß § 6 Abs.2 Nr. 2 drei Vorstandsmitglieder, 3. und auf die Mitglieder zu § 6 Abs. 1 fünf Vorstandsmitglieder. |

- c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Mitgliedsgruppe“ durch das Wort „Mitgliedergruppe“ ersetzt.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Vorstands sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes gewählt. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dürfen nicht der gleichen Mitgliedsgruppe (§ 6) angehören.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Vertreterin“ durch das Wort „Arbeitnehmervertreterin“ und das Wort „Vertreter“ durch das Wort „Arbeitnehmervertreter“ ersetzt.
- (4) An den Vorstandssitzungen nimmt eine von den Dienstkräften des Verbandes gewählte Vertreterin oder ein entsprechend gewählter Vertreter ohne Stimmrecht teil.
- e) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
- (5) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Mitglied der Delegiertenversammlung ist. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 3 entsprechend. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (6) Die Delegiertenversammlung kann Vorstandsmitglieder wegen grober Verletzung der ihnen dem Verband gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmenanteile. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „die Kooperationsvereinbarung endet oder“ und die Wörter „aus der Kooperationsvereinbarung“ gestrichen.
- (7) Das Amt als Vorstandsmitglied endet vorzeitig durch Niederlegung des Amtes, Verlust des Rechts zur Bekleidung öffentlicher Ämter, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Voraussetzungen der Wählbarkeit und Tod und wenn die Kooperationsvereinbarung endet oder das entsendende Verbandsmitglied seinen Beitrag entsprechend seinen Verpflichtungen aus der Kooperationsvereinbarung trotz Mahnung nicht zahlt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Aufgaben, die nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung der Delegiertenversammlung oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zugewiesen oder vorbehalten worden sind. Er wählt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Die Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist zulässig. Sie bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand beschließt insbesondere über
1. seine Geschäftsordnung,
 2. die Richtlinien für die Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes,
 3. den Abschluss eines Dienstvertrages mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer,
 4. den Entwurf des Maßnahmenplans und seiner Änderungen,
 5. die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Verfügungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde,
 6. den Entwurf des Wirtschaftsplanes und seiner Änderungen sowie den Entwurf der Finanzplanung,
 7. den Abschluss von Verträgen, die den Verband mit einer Verpflichtung in Höhe von mehr als 100.000 Euro belasten,
 8. den Entwurf des Jahresabschlusses,
 9. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 10. die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,
 11. die Gewährung von Darlehen an Dritte, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung von Verbandsaufgaben stehen und einen Betrag von 10.000 Euro überschreiten.
- a) In Absatz 2 wird in Nummer 4 das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Nummern 5 bis 11 aufgehoben.

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Der Zustimmung des Vorstandes bedarf die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer in folgenden Angelegenheiten:

1. Einlegung von Rechtsmitteln gegen Verfügungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde,
2. Entwurf des Wirtschaftsplanes und seiner Änderungen sowie den Entwurf der Finanzplanung,
3. Geschäfte und sonstige Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, deren Wert die in der Satzung festzusetzenden Beträge erreicht oder überschreitet,
4. Entwurf des Jahresabschlusses,
5. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
6. Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung und
7. Gewährung von Darlehen an Dritte, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung von Verbandsaufgaben stehen und einen Betrag von 10 000 Euro überschreiten.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

(3) Der Vorstand kann in unaufschiebbaren Fällen abweichend von § 12 Abs. 2 Nr. 3 die Durchführung einer Maßnahme, die nicht im Maßnahmenplan (§ 4) enthalten ist, beschließen, sofern die Finanzierung gesichert ist und die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat. Die Delegiertenversammlung ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

15. § 15 wird wie folgt geändert:

§ 15
Sitzungen und Beschlussfassung des
Vorstandes

(1) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen.

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes muss eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies bei ihr oder ihm schriftlich beantragen.

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.“

bb) In Satz 5 wird das Wort „Stimmanteile“ durch das Wort „Stimmen“ ersetzt.

(3) Die Stimmenanteile der Mitglieder des Vorstands ergeben sich aus den Stimmenanteilen der von ihnen vertretenen Mitglieder entsprechend § 9 Abs.1. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Stimmen auf sich vereinigen. Dies ist durch schriftliche Bevollmächtigung der Vorstandsmitglieder untereinander zulässig. Näheres regelt die Satzung. Bei vereinigten Stimmanteilen kann nur eine einheitliche Stimmabgabe erfolgen.

b) In Absatz 4 wird das Wort „Stimmanteile“ durch die Wörter „abgegebenen, gültigen Stimmen“ ersetzt.

(4) Der Vorstand bildet seinen Willen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmenanteile seiner anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind.“

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Bei Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende des Vorstands eine neue Sit-

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind und diese mehr als fünfzig vom Hundert der Stimmenanteile vertreten, und wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Vorstand weniger Mitglieder als die für seine Zusammensetzung in § 13 festgesetzte Zahl angehören.

zung anberaumen, in der der Vorstand bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Ladung aufmerksam gemacht werden.“

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Mitgliedern des Vorstandes gefasst sind. Das Ergebnis ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

16. § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer das 67. Lebensjahr vollendet.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.“

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wiederberufung darf frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit beschlossen werden.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Sie oder er hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung der Delegiertenversammlung, dem Vorstand oder dem Vorsitzenden des Verbandes obliegen. Sie oder er bereitet die Sitzungen der Gremien vor und nimmt beratend daran teil.

(3) Weitere Bestimmungen trifft die Satzung.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer trifft mit Zustimmung des Vorstandes Regelungen über die ständige Vertretung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.“

§ 17 Vertretung des Verbandes

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt im Rahmen der laufenden Geschäfte den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen Fällen vertritt die oder der Vorsitzende des Vorstandes den Verband.

(2) Gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird der Verband durch den Vorstand, gegenüber dem Vorstand durch die Delegiertenversammlung nach näherer Bestimmung der Satzung vertreten.

17. In § 17 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Vorstand“ durch die Wörter „die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer mit Zustimmung des Vorstands“ ersetzt.

(3) Verpflichtende Erklärungen des Verbandes bedürfen der Schriftform. Die Vertretung und Unterschriftsbefugnisse werden durch die Geschäftsordnung für die Verbandsverwaltung, die der Vorstand erlässt, geregelt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

§ 18 Wirtschaftsplan

(1) Die Delegiertenversammlung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beschluss über den Wirtschaftsplan enthält die Festsetzung

1. der Aufwendungen und Erträge des Erfolgsplans und der Einzahlungen und Auszahlungen des Vermögensplanes,
2. des Gesamtbetrages der aufzunehmenden Kredite,
3. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen und
4. des Höchstbetrages der Kassenkredite.

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „(EigVO)“ durch die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.“

Der Wirtschaftsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Nachweis der Rücklagen und die Finanzplanung, die mit dem Maßnahmenplan abgestimmt ist, beizufügen. § 14 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) gelten entsprechend.

(3) Der von der Delegiertenversammlung festgestellte Wirtschaftsplan ist unverzüglich mit seinen Anlagen der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird,
2. höhere Kredite erforderlich werden,
3. im Vermögensplan über- und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen durch Einsparungen oder Mehreinzahlungen nicht gedeckt werden können,
4. weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
5. eine Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.

(5) Änderungen des Wirtschaftsplanes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

§ 20 Beiträge

(1) Der Verband erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von § 2 Beiträge und zweckgebundene Mittel seiner Mitglieder.

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Beitragspflichten der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie betragen für das Mitglied nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 pro Einwohner des Mitglieds 0,03 Euro für das Jahr 2012 und ab dem 01.01.2013 pro Einwohner des Mitgliedes 0,06 Euro und für das Mitglied nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 7 Mio. Euro, die gemäß § 9 Absatz 3 Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 390), aus Mitteln des Wasserentnahmeentgeltaufkommens zur Verfügung gestellt werden. Diese Beiträge sind bis zum 1. August eines jeden Wirtschaftsjahres zu zahlen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Beiträge der Mitglieder nach § 6 Absatz 2 sind freiwillig. Näheres regelt die Satzung.“

(2) Die Beiträge verteilen sich auf die Mitglieder nach § 6 Abs.1 und die zweckgebundenen Mittel auf das Mitglied nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 aufgrund der Regelungen, die in der Kooperationsvereinbarung festgelegt sind. Die Beiträge der Mitglieder nach § 6 Absatz 3 bestimmen sich nach Maßgabe der Satzung.

Die Beiträge und zweckgebundenen Mittel bestehen in Geldleistungen, die spätestens bis zum 1. April eines Wirtschaftsjahres zu zahlen sind.

(3) Die Beitragspflichten der Mitglieder nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie betragen pro Einwohner des jeweiligen Mitgliedes 0,03 Euro. Sie sind bis zum 31. Dezember eines jeden Wirtschaftsjahres zu zahlen. Die Beitragspflicht entsteht erst, wenn die Beiträge oder zweckgebundenen Mittel nach § 20 Absatz 1 Satz 1 mindestens in einer Höhe von neunzig vom Hundert entrichtet sind. Die Beitragspflicht entfällt für den jeweiligen Abrechnungszeitraum, wenn die Beiträge der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 oder die zweckgebundenen Mittel des Mitglieds nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 weniger als neunzig vom Hundert des in der Kooperationsvereinbarung festgelegten Beitrags erreichen, die Kooperationsvereinbarung gekündigt wird oder aus sonstigen Gründen endet.

**§ 22
Aufsicht**

20. In § 22 Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Wörter „für Umwelt zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

(1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

(2) Die Aufsicht stellt sicher, dass der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht erfüllt.

21. § 25 wird wie folgt geändert:

§ 25

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Beauftragte oder Beauftragter der Aufsichtsbehörde“.

Beauftragter der Aufsichtsbehörde

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wenn die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 24 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde eine oder einen Beauftragten bestellen, die oder der alle oder einzelne Geschäfte des Verbandes auf dessen Kosten führt.“.

(1) Wenn die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 24 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der anstelle aller oder einzelner Verbandsorgane alle oder einzelne Geschäfte des Verbandes auf dessen Kosten führt.

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Verband“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, welche Entschädigung der Verband dem Beauftragten zu leisten hat.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandes möglichst bald wiederherzustellen.

22. § 27 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

**§ 27
Auflösung des Verbandes,
Übergangsvorschriften**

(1) Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Verbandsorgane nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu besetzen.

„(3) Abweichend von § 20 Absatz 2 Satz 3 sind die Beiträge der Mitglieder nach § 6 Absatz 1 für das Jahr 2012 mit Inkrafttreten des Gesetzes zu zahlen.“

(3) Abweichend von § 20 Absatz 2 und 3 erfolgt die erstmalige Beitragszahlung und Mittelzuweisung spätestens drei Monate nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

23. § 28 wird wie folgt geändert:

§ 28

a) In der Überschrift wird das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

b) Satz 2 wird aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 11. Dezember 2002 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2011 zu berichten.

Artikel 2 Änderung des Aggerverbandsgesetzes

Gesetz über den Aggerverband (Aggerverbandsgesetz - AggerVG -)

§ 19 Absatz 2 des Aggerverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 716), wird wie folgt geändert:

§ 19 Vorstand

1. Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand das 67. Lebensjahr vollendet.“

(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Vorstandes.

2. Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Für Vorstände, die am 1. Januar 2013 im Amt sind und deren Amtszeit bis längstens 2017 läuft, findet die Altersgrenze nach Satz 5 nur mit deren Zustimmung Anwendung.“

(2) Wer zum Vorstand gewählt wird, muß die für sein Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl ist frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

(3) Für die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt Absatz 2 sinngemäß.

Artikel 3
Änderung des Eifel-Rur-
Verbandsgesetzes

§ 19 Absatz 2 des Eifel-Rur-Verbandsgesetzes vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 716), wird wie folgt geändert:

1. Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand das 67. Lebensjahr vollendet.“

2. Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Für Vorstände, die am 1. Januar 2013 im Amt sind und deren Amtszeit bis längstens 2017 läuft, findet die Altersgrenze nach Satz 5 nur mit deren Zustimmung Anwendung.“

Artikel 4
Änderung des Emschergenossen-
schaftsgesetzes

§ 18 Absatz 2 des Emschergenossenschaftsgesetzes vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 144), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 716), wird wie folgt geändert:

1. Satz 5 wird wie folgt gefasst:

Gesetz über den Wasserverband
Eifel-Rur (Eifel-Rur-Verbandsgesetz -
Eifel-RurVG -)

§ 19
Vorstand

(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Vorstandes.

(2) Wer zum Vorstand gewählt wird, muß die für sein Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl ist frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

(3) Für die Dezernentin oder den Dezernenten gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt Absatz 2 sinngemäß.

Gesetz über die Emschergenossenschaft
(Emschergenossenschaftsgesetz -
EmscherGG -)

§ 18
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Ein Vorstandsmitglied ist insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten zuständig. Die oder der Vorsitzende des Genossenschaftsrates ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Vorstandes.

„Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand das 67. Lebensjahr vollendet.“

2. Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Für Vorstände, die am 1. Januar 2013 im Amt sind und deren Amtszeit bis längstens 2017 läuft, findet die Altersgrenze nach Satz 5 nur mit deren Zustimmung Anwendung.“

Artikel 5 Änderung des Gesetzes über den Erftverband

§ 27 Absatz 2 des Gesetzes über den Erftverband vom 3. Januar 1986 (GV. NRW. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 716), wird wie folgt geändert:

1. Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand das 67. Lebensjahr vollendet.“

2. Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Für Vorstände, die am 1. Januar 2013 im Amt sind und deren Amtszeit bis längstens 2017 läuft, findet die Altersgrenze nach Satz 5 nur mit deren Zustimmung Anwendung.“

(2) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes und die weiteren Mitglieder des Vorstandes müssen die für ihr Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl ist frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied des Vorstandes das fünf- und sechzigste Lebensjahr vollendet.

Gesetzes über den Erftverband (ErftVG)

§ 27 Vorstand

(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Vorstandes.

(2) Wer zum Vorstand gewählt wird, muß die für sein Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl ist frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand das fünf- und sechzigste Lebensjahr vollendet.

(3) Für die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 gilt Absatz 2 sinngemäß.

Artikel 6
Änderung des Linksniederrheinischen
Entwässerungs-Genossenschafts-
Gesetzes

§ 19 Absatz 2 des Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetzes vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 716), wird wie folgt geändert:

1. Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand das 67. Lebensjahr vollendet.“

2. Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Für Vorstände, die am 1. Januar 2013 im Amt sind und deren Amtszeit bis längstens 2017 läuft, findet die Altersgrenze nach Satz 5 nur mit deren Zustimmung Anwendung.“

Artikel 7
Änderung des Lippeverbandsgesetzes

§ 19 Absatz 2 des Lippeverbandsgesetzes vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 716), wird wie folgt geändert:

1. Satz 5 wird wie folgt gefasst:

Gesetz über die Linksniederrheinische
Entwässerungs-Genossenschaft
(Linksniederrheinisches Entwässerungs-
Genossenschafts-Gesetz - LINEGG -)

§ 19
Vorstand

(1) Die oder der Vorsitzende des Genossenschaftsrates ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Vorstandes.

(2) Wer zum Vorstand gewählt wird, muß die für sein Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl ist frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

(3) Für die Dezernentin oder den Dezernenten gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt Absatz 2 sinngemäß.

Gesetz über den Lippeverband (Lippe-
verbandsgesetz - LippeVG -)

§ 19
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Ein Vorstandsmitglied ist insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten zuständig. Die oder der Vorsitzende des Verbandsrates ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Vorstandes.

„Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand das 67. Lebensjahr vollendet.“

2. Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Für Vorstände, die am 1. Januar 2013 im Amt sind und deren Amtszeit bis längstens 2017 läuft, findet die Altersgrenze nach Satz 5 nur mit deren Zustimmung Anwendung.“

Artikel 8 Änderung des Niersverbandsgesetzes

§ 19 Absatz 2 des Niersverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 716), wird wie folgt geändert:

1. Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand das 67. Lebensjahr vollendet.“

2. Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Für Vorstände, die am 1. Januar 2013 im Amt sind und deren Amtszeit bis längstens 2017 läuft, findet die Altersgrenze nach Satz 5 nur mit deren Zustimmung Anwendung.“

(2) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes und die weiteren Mitglieder des Vorstandes müssen die für ihr Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl ist frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied des Vorstandes das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet.

Gesetz über den Niersverband (Niersverbandsgesetz - NiersVG -)

§ 19 Vorstand

(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandes ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Vorstandes.

(2) Wer zum Vorstand gewählt wird, muß die für sein Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl ist frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet.

(3) Für die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt Absatz 2 sinngemäß.

**Artikel 9
Änderung des Ruhrverbandsgesetzes**

§ 19 Absatz 2 des Ruhrverbandsgesetzes vom 7. Februar 1990 (GV. NRW. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 716), wird wie folgt geändert:

1. Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand das 67. Lebensjahr vollendet.“

2. Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Für Vorstände, die am 1. Januar 2013 im Amt sind und deren Amtszeit bis längstens 2017 läuft, findet die Altersgrenze nach Satz 5 nur mit deren Zustimmung Anwendung.“

**Artikel 10
Änderung des Wupperverbandsgesetzes**

§ 19 Absatz 2 des Wupperverbandsgesetzes vom 15. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 716), wird wie folgt geändert:

1. Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand das 67. Lebensjahr vollendet.“

Gesetz über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz - RuhrVG -)

**§ 19
Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Ein Vorstandsmitglied ist insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten zuständig. Die oder der Vorsitzende des Verbandesrates ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Vorstandes.

(2) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes und die weiteren Mitglieder des Vorstandes müssen die für ihr Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl ist frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied des Vorstandes das fünf- und sechzigste Lebensjahr vollendet.

**Gesetz über den Wupperverband
(Wupperverbandsgesetz - WupperVG -)**

**§ 19
Vorstand**

(1) Die oder der Vorsitzende des Verbandesrates ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Vorstandes.

(2) Wer zum Vorstand gewählt wird, muß die für sein Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl ist frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand das fünf- und sechzigste Lebensjahr vollendet.

2. Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Für Vorstände, die am 1. Januar 2013 im Amt sind und deren Amtszeit bis längstens 2017 läuft, findet die Altersgrenze nach Satz 5 nur mit deren Zustimmung Anwendung.“

Artikel 11 Änderung des Landesabfallgesetzes

Das Landesabfallgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des DL-RL-Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. S. 975), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 6 Satz 1 wird die Bezeichnung „Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung“ ersetzt.

(3) Für die Geschäftsbereichsleiterin oder -leiter gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 gilt Absatz 2 sinngemäß.

Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -)

§ 4 Grundlagen der Kreislaufwirtschaft

(1) Die zuständigen Behörden ermitteln im Zusammenwirken mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Fachverbänden die Grundlagen der Kreislaufwirtschaft und den Stand der für die Kreislaufwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an deren Entwicklung, soweit dies für die Bedürfnisse der Abfallwirtschaftsverwaltung des Landes erforderlich ist. Sie geben über ihre Ermittlungen Auskunft. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.

(2) Die für die Abfallwirtschaftsplanung und die Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen zuständigen Behörden können die für die Abfallwirtschaftsplanung und die im Rahmen der Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen notwendigen Erkenntnisse selbst ermitteln.

(3) Die zuständige Behörde ermittelt Grundlagen über Wirkungen der Verwertung von Stoffen im Sinne von § 8 KrW-/AbfG auf Böden und Pflanzen.

(4) Körperschaften des öffentlichen Rechts und Entsorgungsträger, von diesen jeweils beauftragte Dritte sowie Auskunftspflichtige nach § 40 Abs. 2 KrW-/AbfG sind verpflichtet, soweit Rechtsgründe nicht entgegenstehen, auf Verlangen den nach Absätzen 1 bis 3 zuständigen Behörden ihnen bekannte

abfallwirtschaftliche und für die Abfallwirtschaft bedeutsame Daten, Tatsachen und Erkenntnisse mitzuteilen soweit diese Daten und Informationen nicht bereits in anderer geeigneter Form vorliegen.

(5) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sind befugt, bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallwirtschaftsplänen Daten zu benutzen, die im Rahmen der Überwachung und bei statistischen Erhebungen gewonnen werden. Zur Überwachung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der hierauf gestützten Verordnungen sowie dieses Gesetzes und der hierauf gestützten Verordnungen sind die Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz befugt, Daten zu erheben, zu benutzen und gegenseitig zu übermitteln, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(6) Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ist befugt, auf statistischen Erhebungen beruhende Daten den in Absatz 5 Satz 1 genannten Stellen und dem Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband Nordrhein-Westfalen zu übermitteln. Vor einer Übermittlung von Daten nach Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sind personenbezogene Daten so zu verändern, dass ein Bezug zu einer natürlichen Person nicht mehr herstellbar ist.

§ 9 Satzung

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger regeln die Abfallentsorgung durch Satzung. Die Satzung muss insbesondere Vorschriften darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen Abfälle als angefallen gelten, welche Abfälle getrennt zu halten und in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Abfälle zu überlassen sind. In der Satzung kann geregelt werden, dass für einzelne Abfallfraktionen mindestens ein bestimmtes Behältervolumen

vorzuhalten ist; hierbei ist darauf zu achten, dass die Anreizfunktion der Gebührenbemessung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung nicht unterlaufen wird.

(1a) Die Satzung kann nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG den Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben. § 9 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Der Anschluss- und Benutzungszwang kann bei privaten Haushaltungen für alle Abfälle vorgeschrieben werden, soweit nicht Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer selbst auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG verwertet werden (Eigenverwertung). Die ordnungsgemäße und schadlohe Eigenverwertung ist auf Verlangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nachzuweisen. Die Satzung kann auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen den Anschluss- und Benutzungszwang anordnen. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang kommt in diesem Fall nur dann in Betracht, soweit die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigen (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gefährdet würde. Für Abfälle im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG kann bestimmt werden, dass der Besitzer für ihre Beförderung zur Abfallentsorgungsanlage zu sorgen hat.

2. In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird die Bezeichnung „Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband“ durch die Bezeichnung „AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung“ ersetzt.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes mit der Maßgabe, dass zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern dadurch entstehen, dass diese abfallwirtschaftliche Aufgaben unter Beachtung von § 1 Abs. 3 Satz 2 wahrnehmen. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere
- die Kosten der Beratung der Abfallbesitzer;
 - die Kosten der getrennten Erfassung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Grundstücksentsorgung, einschließlich der Kosten für die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe;
 - die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Endbeseitigen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken;
 - Aufwendungen für Vorkehrungen im Sinne des § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG insbesondere auch die Zuführung von Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge und die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese nicht durch Rückstellungen gedeckt sind; stillgelegte Anlagen gelten, solange sie der Nachsorge bedürfen, als Teil der bestehenden Gesamtanlage des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers;
 - Beiträge und sonstige Zahlungen an den Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband gemäß § 20 des Gesetzes über die Gründung des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein Westfalen.

Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden. Satzungsregelungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, gelten längstens bis zum 31. Dezember 1995. Bei der Gebührenbemessung können öffentliche Belange im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung berücksichtigt werden; ins-

besondere ist es zulässig, verschiedene Abfallentsorgungsteilleistungen über die Erhebung einer einheitlichen Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß sowie einzelne mit einer Sondergebühr belegte Abfallentsorgungsteilleistungen anteilig über eine einheitliche Abfallgebühr abzurechnen. Die Erhebung von Grundgebühren sowie von Mindestgebühren ist zulässig. Eigenkompostierern ist ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren.

(2a) Durch die Gebühren sind jedenfalls die Aufwendungen zu decken für

1. die Errichtung der Entsorgungsanlagen, einschließlich der dafür notwendigen Maßnahmen der Planung, Entwicklung und Untersuchung sowie der Maßnahmen, durch die Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden oder ausgeglichen werden oder durch die für einen solchen Eingriff Ersatz geschaffen wird,
2. den Betrieb der Entsorgungsanlagen und
3. die Stilllegung und die Nachsorge der Entsorgungsanlagen für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren, soweit die Aufwendungen nicht durch Rückstellungen im Sinne des Absatzes 2 vierter Spiegelstrich gedeckt sind.

Zu den Aufwendungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 gehören auch die Kosten einer zu leistenden Sicherheit oder eines gleichwertigen Sicherungsmittels.

(3) Die Kreise können die ihnen durch die Abfallentsorgung erwachsenen Ausgaben nach den Vorschriften über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile oder durch die Erhebung von Gebühren decken. Die kreisangehörigen Gemeinden bringen die von ihnen wegen der Abfallentsorgung an die Kreise zu zahlenden Beträge in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes auf.

(4) Soweit einem Dritten nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG Entsorgungspflichten übertragen worden sind, kann dieser Gebühren entsprechend Absatz 3 erheben. Die Gebührensatzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.

(5) In den Satzungen können vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(6) Wer an einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Abfallentsorgung Gebühren auf der Grundlage des Absatzes 2 oder privatrechtliche Entgelte im Sinne von § 36d Abs. 1 KrW-/AbfG zu entrichten hat, kann bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Informationen einsehen, die dieser der zuständigen Behörde nach § 36d Abs. 3 KrW-/AbfG zur Verfügung gestellt hat. § 2 des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142) in Verbindung mit §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes gelten entsprechend.

(7) Absatz 6 gilt in Bezug auf Informationen, die ein privater Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage der zuständigen Behörde nach § 36 d KrW-/AbfG zur Verfügung gestellt hat, entsprechend.

§ 39 Zentrale Stelle

(1) Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Zentrale Stelle Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aus der Überwachung von nachweispflichtigen Abfällen im Sinne von §§ 42, 43, 45 und 46 KrW-/AbfG sowie von notifizierungspflichtigen Abfällen im Sinne von § 4 Abs. 2 Abfallverbringungsgesetz zum Zwecke der Schaffung einer einheitlichen Datengrundlage für die Abfallwirtschaftsplanung und die Überwachung von Abfallströmen entgegenzunehmen, auf Plausibilität zu überprüfen, abzugleichen, zu erheben, aufzubereiten und weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für Nachweise und Genehmigungen nach §§ 41 bis 49 KrW-/AbfG, nach der EG-

Abfallverbringungsverordnung und nach dem Abfallverbringungsgesetz. Sie kann die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Soweit der Zentralen Stelle die Daten, Tatsachen und Erkenntnisse hierfür nicht unmittelbar zuzuleiten sind, haben ihr die für den Vollzug der Verfahren nach der Nachweisverordnung, nach der Transportgenehmigungsverordnung und nach der EG-Abfallverbringungsverordnung in Verbindung mit dem Abfallverbringungsgesetz zuständigen Behörden die ihnen vorliegenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse zu melden. Die nach Satz 1 zuständigen Behörden haben, soweit ihnen die weiterzugehenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse nicht, nicht vollständig oder fehlerhaft vorliegen, diese nach zu erfassen und diese, ebenso wie anderweitig nachträglich erlangte Daten, Tatsachen und Erkenntnisse der Zentralen Stelle nachzumelden. Die Zuständigkeit anderer Behörden bleibt unberührt. Das Ministerium bestimmt Einzelheiten über Inhalt, Umfang und Zeitpunkt der Meldungen in einer Verwaltungsvorschrift.

3. In § 39 Absatz 3 Satz 2 wird die Bezeichnung „Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband Nordrhein-Westfalen“ durch die Bezeichnung „AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung“ ersetzt.

(3) Die Zentrale Stelle übermittelt die ihr vorliegenden Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 auf Anforderung der obersten Abfallwirtschaftsbehörde. Sie teilt anderen Behörden und Einrichtungen des Landes, dem Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband Nordrhein-Westfalen sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden ihr vorliegende Daten, Tatsachen und Erkenntnisse aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 mit, soweit dies zur Wahrnehmung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Zentrale Stelle unterrichtet auch die Betroffenen über die ihr insoweit vorliegenden Daten, Tatsachen oder Erkenntnisse.

(4) Soweit die Zentrale Stelle Erkenntnisse über ihr vorliegende Daten, Tatsachen oder Erkenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich macht, darf die Bekanntgabe keine Angaben enthalten, die einen Bezug auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person zulassen. Dies gilt nicht, wenn sol-

che Angaben offenkundig sind oder ihre Bekanntgabe zur Abwehr von Gefahren oder aus anderen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.

(5) Der Austausch von Daten, Tatsachen und Erkenntnissen zwischen den für die Überwachung zuständigen Behörden und der Zentralen Stelle soll im Wege eines einzurichtenden Datenverbundes erfolgen. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium Regelungen über die Einführung und Ausgestaltung des Datenverbundes zu treffen. Die Verordnung kann auch Regelungen über die Art und Weise treffen, in welcher sich Abfallerzeuger, Einsammler, Beförderer und Abfallentsorger im Sinne von § 1 Abs. 1 der Nachweisverordnung an dem Datenverbund zu beteiligen haben.

Artikel 12 **Änderung des Landesbodenschutzgesetzes**

Das Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des DL-RL-Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. S. 975), wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 1 Satz 1, § 10 Absatz 2 Nummer 5 wird jeweils die Bezeichnung „Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband“ durch die Bezeichnung „AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung“ ersetzt.

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG -)

§ 4 **Pflichten anderer Behörden und öffentlicher Planungsträger**

(1) Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände, der Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie bei Planung und Ausführung eigener Baumaßnahmen und sonstiger Vorhaben die Belange des Bodenschutzes im Sinne des § 1 BBodSchG und die Vorsorgegrundsätze dieses Gesetzes (§ 1) zu berücksichtigen.

(2) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen haben die ihnen bekannten Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, soweit sie diese Erkenntnisse nicht im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit von Dritten erlangt haben. Soweit bei der Untersuchung, Beurteilung und Sanierung oder bei Durchführung sonstiger Maßnahmen sowie der Überwachung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten weitere Daten, Tatsachen und Erkenntnisse ermittelt werden oder bereits vorliegen, sind diese der zuständigen Bodenschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder diesem Gesetz mitzuteilen.

(4) ¹Die in Absatz 1 genannten Stellen sind ferner verpflichtet, an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Daten aus Bodenuntersuchungen im Rahmen der Verwertung von Abfällen, von Umweltverträglichkeitsprüfungen und sonstigen großräumigen Bodenuntersuchungen für Zwecke des Bodeninformationssystems (§ 6) zu übermitteln.

Artikel 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Zu Artikel 1

Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes – AAVG

Eine Ausweitung der Altlastenerkundung und -sanierung ist notwendig. Der Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband NRW (AAV) erhält für seine Aufgabenerfüllung eine langfristige aufgabenadäquate Finanzierung, die nicht mehr allein durch zeitlich befristete Kooperationsvereinbarungen gesichert wird. Der Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband NRW (AAV) soll als kontinuierliches Partnerschaftsmodell zwischen Land, Kommunen und Wirtschaft fortgeführt werden. Dabei soll sich die bisherige Beratungspraxis im Verband zu einem integrierten Beratungs- und Kompetenzzentrum mit Schwerpunkten in den Bereichen Bodenschutz, Flächenrecycling sowie damit in Verbindung stehender Fragen der Wasser- und Versorgungswirtschaft weiterentwickeln. Dies erfordert eine entsprechende Anpassung des bisherigen AAV-Gesetzes. Eine Grundfinanzierung durch Land und Kommunen wird im Gesetz verankert. Das Gesetz beinhaltet aber auch ein deutliches Signal zur Mitfinanzierung durch die Wirtschaft, wobei das Maß des Mitbestimmungsrechts im AAV an die Höhe des geleisteten Beitrages geknüpft wird. Um auch kleineren Unternehmen einen Anreiz zu geben, den AAV mitzufinanzieren, wird das Gesetz es ermöglichen, dass durch Zusammenlegung kleinerer Beiträge die stimmrelevante Beitragseinheit erreicht werden kann.

Zu Artikeln 2 bis 10

Änderung wasserverbandlicher Vorschriften

Im Vorgriff auf die Novellierung der sondergesetzlichen Wasserverbandsgesetze soll die Altersregelung für Vorstände umgehend angepasst werden.

Nach bestehender Regelung in den sondergesetzlichen Wasserverbandsgesetzen endet die fünfjährige Amtszeit der Vorstände spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet. In Anbetracht der Tatsache, dass in der gesetzlichen Rentenversicherung und im Landesbeamtenrecht die Altersgrenze auf 67 Jahre angehoben worden ist, soll das gesetzliche Ende der Amtszeit der Vorstände auf 67 Jahre angehoben werden. Wegen der herausgehobenen Position eines Vorstandes werden die für abhängig Beschäftigte eingeführten Staffelregelungen nicht übernommen. Für amtierende Vorstände, bei denen die reguläre fünfjährige Amtszeit erst nach Erreichen des 65. Lebensjahres des amtierenden Vorstandes enden würde und die nach Änderung des Gesetzes nicht mehr automatisch mit Erreichen des 65. Lebensjahres ausscheiden, wird eine Sonderregelung eingefügt. Dies betrifft die Vorstände, die am 01.01.2013 im Amt sind und bei denen die reguläre fünfjährige Amtszeit bis 2017 läuft, die jedoch wegen Vollendung des 65. Lebensjahres nach aktueller Rechtslage bereits zu dem früheren Zeitpunkt aus dem Amt ausscheiden. Diese Vorstände erhalten die Möglichkeit zur Entscheidung, ob sie von der neuen Regelung Gebrauch machen oder wie jetzt festgelegt, mit Erreichen des 65. Lebensjahres ausscheiden.

Besonderer Teil

Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1

Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes – AAVG

Zu § 1:

Absatz 1:

Um dem erweiterten Aufgabenkatalog Rechnung zu tragen und den zukünftigen Schwerpunkt Flächenrecycling auch im Namen zu verankern, wird der Name des AAV angepasst, die neue Bezeichnung lautet „AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung“.

Absatz 2:

Die Arbeit des AAV erfordert Kontinuität und ist auf Langfristigkeit ausgelegt, die unabhängig von einer konkreten und damit zeitlich begrenzten Kooperationsvereinbarung sein soll.

Die Kooperationsvereinbarung selbst soll künftig nicht mehr als Finanzierungsgrundlage für die Arbeit des Verbandes dienen, da sie in der Vergangenheit die Finanzierung immer nur für einen sehr kurzen Zeitraum sicherstellen konnte. Künftig sollen der Beitrag des Landes ebenso wie derjenige der Kommunen in diesem Gesetz festgelegt werden. Die Beiträge der Wirtschaft werden weder in der Kooperationsvereinbarung noch im Gesetz festgelegt. Sie beruhen auf freiwilligen Leistungen, wobei die Höhe des Beitrages maßgebend für Stimm- und Mitwirkungsrechte im AAV und für die Nutzung der Leistungen des AAV sein soll.

Die Entkopplung des AAV-Gesetzes von der Laufzeit einer einzelnen Kooperationsvereinbarung hat den Vorteil, dass die Kontinuität der Finanzierung und der Langfristigkeit für die Arbeit des AAV gewährleistet werden. Gleichwohl bedarf es des Einsatzes aller Kooperationspartner, damit der AAV seine erfolgreiche Arbeit fortführen kann.

Bislang waren Industrie, Energieversorgung und Abfallwirtschaft an dem Kooperationsmodell beteiligt. Das neue Kooperationsmodell soll Beteiligung am AAV auch für Unternehmen und Verbände aus allen Bereichen der Wirtschaft, insbesondere auch aus Handel, Handwerk und Logistik ermöglichen.

Zu § 2:

Absatz 1:

Die bisherigen zentralen Aufgaben des AAV werden beibehalten. Darüber hinaus soll der Verband zu einem integrierten Beratungs- und Kompetenzzentrum Umwelt mit Schwerpunkten in den Bereichen Bodenschutz, Flächenrecycling sowie damit in Verbindung stehenden Fragen der Wasser- und Entsorgungswirtschaft weiterentwickelt werden. Ein wichtiges Ziel dabei ist es, die Kompetenzen des AAV an den Schnittstellen von Wirtschaft und Kommunen zu deren beiderseitigen Vorteil einzusetzen, an den bereits vorhandenen Know-how-Transfer anzuknüpfen und diesen weiter zu entwickeln. Behördliche Aufgaben nimmt der AAV nicht wahr; bestehende Zuständigkeiten bleiben unberührt.

Der AAV wird mit den anderen Instrumenten des Flächenrecyclings des Landes und den im Flächenrecycling aktiven Ministerien und Institutionen eng zusammen arbeiten.

Nummer 1 und 3:

Redaktionelle Anpassung und Klarstellung

Wegen des Bezuges zu Grundwasserbelastungen wird der Gewässerschutz mit aufgenommen.

Nummer 2:

Aufgrund der gestiegenen Bedeutung des Flächenrecyclings wird dieses als eigenständige Aufgabe ausgewiesen.

Da insbesondere die Nahrungsmittelproduktion und die energetische und rohstoffliche Nutzung von Pflanzen in erheblichem Umfang Flächen beanspruchen, ist es geboten, verstärkt Brachflächen und Altlastengrundstücke zu reaktivieren, d. h. Flächenrecyclingmaßnahmen durchzuführen. Insoweit besteht allseitiges Einverständnis, dass sich der Schwerpunkt der künftigen Aufgaben des AAV, die wie bisher in § 2 AAVG beschrieben werden, im Vergleich zur bisherigen Hauptaufgabe der Gefahrenabwehr künftig noch deutlicher auf das Flächenrecycling erstrecken muss.

Absatz 2:

Die Terminologie wird an die durch das Bundesbodenschutzgesetz geprägte Terminologie angepasst.

Die Hereinnahme von Altlasten, die unter einem anderen Rechtsregime stehen, erfordert eine klare Finanzierungsregelung.

Nummer 2:

Zur Vermeidung von Redundanzen ist der Hinweis auf § 58 Abs. 1 Nr. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) zu streichen und durch die Voraussetzung „wirtschaftlich“ zu ersetzen.

Absatz 3:

Die Vorschrift soll sicher stellen, dass der AAV bereits mit Maßnahmenbeginn eine Rechtsgrundlage zur Beteiligung am Veräußerungserlös schafft.

Absatz 4:

Um dem AAV zu ermöglichen, neben seinen Schwerpunkten in den Bereichen Bodenschutz und Flächenrecycling sowie den damit in Verbindung stehenden Fragen der Wasser- und Entsorgungswirtschaft sein erworbenes Know-How in Beratung und Hilfen für seine Mitglieder einfließen lassen zu können, sowie um einen Anreiz zu schaffen, der Kooperation beizutreten, werden die enumerativ aufgezählten Aufgaben zugewiesen.

Absatz 5:

Der Absatz wird aufgehoben, da die Regelung in § 2 Absatz 4 Nummer 3 aufgenommen worden ist.

Zu § 2a:**Absatz 1:**

Altlastensanierung und Flächenrecycling können einen wichtigen Beitrag zur Verminderung der Freiflächeninanspruchnahme leisten. Bei Investitionsentscheidungen für sanierte Industrie- und Verkehrsflächen ist in der Praxis jedoch oft Zurückhaltung zu beobachten.

Ein wesentlicher Grund dafür liegt in der Befürchtung von Investoren und auch Finanzierungsgebern, dass mit solchen Flächen ein nur schwer kalkulierbares Restrisiko verbunden

ist. Die Befürchtungen beziehen sich auf noch nicht bekannte Spätschäden oder Sanierungsmängel, für die der Grundstückserwerber dann aufkommen müsste.

Aus fachlicher Sicht ist dieses Restrisiko nach ordnungsgemäßer Sanierung äußerst gering. Bisherige Praxiserfahrungen zeigen, dass zwar in vielen Fällen abstrakt solche Risiken gesehen wurden, aber nur in wenigen Fällen tatsächlich Nachsanierungen erforderlich geworden sind.

Der AAV soll die Möglichkeit erhalten, von potenziellen Investoren befürchtete Restrisiken nach erfolgreich durchgeführter Sanierung begrenzt aufzufangen. Dadurch sollen die Investitionsbereitschaft in sanierte Flächen gefördert und Risiken für kommunale Haushalte (z. B. durch geforderte Haftungsfreistellungen) reduziert werden.

Der AAV soll dazu unter bestimmten Voraussetzungen Garantien und Bürgschaften übernehmen können. Auch Zuschüsse bspw. zu Versicherungsprämien sind möglich. Zur Finanzierung solcher Maßnahmen kann der AAV zweckgebundene Rücklagen bilden. Maßnahmen dürfen nur im Umfang der vorhandenen Rücklagen bewilligt werden.

Die Maßnahmen kommen nach oder während einer ordnungsgemäßen Sanierung in Betracht. Sie entbinden nicht von bestehenden ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeiten, sondern können eine Absicherung gegen eventuelle zukünftige Ordnungspflichten (z.B. Nachbewertung oder Nachsanierung) bieten. Eine Übernahme von behördlich geforderten Sicherheitsleistungen im Zusammenhang mit der Sanierung ist ausgeschlossen.

Von der Absicherung ausgeschlossen sind alle nicht altlastenbezogenen Risiken, wie bspw. reine Baugrundrisiken (Tragfähigkeit für Gebäude), Risiken aufgrund evtl. entdeckter Kampfmittel sowie Risiken, die durch neue Schäden auf den sanierten Flächen (z.B. Verursacherhaftung) entstehen oder die aus einer, über die festgelegten Sanierungsziele hinausgehenden, künftigen höherwertigen Nutzung resultieren.

Absatz 2:

Der Verband, NRW.URBAN sowie die Bahnflächenentwicklungsgesellschaft (BEG) verfügen über langjährige Erfahrungen bei der Altlastensanierung und beim Flächenrecycling. Bei von ihnen durchgeführten oder laufend begleiteten (z.B. von einer unteren Bodenschutzbehörde durchgeführten) Sanierungsmaßnahmen kann eine qualitativ ordnungsgemäße und damit „verbürgbare“ Durchführung angenommen werden. Nur in diesen Fällen ist daher die Bewilligung einer Risikoabsicherung möglich.

Absatz 3:

Die Entscheidung, ob der Verband im Einzelfall eine Risikoabsicherung übernimmt, treffen die Organe des AAV nach den im Verband üblichen Verfahren. Zur Bewertung und Erarbeitung eines Entscheidungsvorschlags wird eine Fachkommission eingesetzt, in der der Fachverband zur Prüfung der technischen Voraussetzungen sowie zur städtebaulichen Bewertung der Anträge vertreten sein muss. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Bewilligung von Risikoabsicherungen auf Fälle begrenzt wird, die sowohl aus Altlastensicht als auch für die Stadtentwicklung besonders unterstützenswert erscheinen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

Der Verband kann in seiner Satzung ein Entgelt zur Abdeckung seines Aufwands bei der Antragsprüfung, der Kommissionsberatung und der Entscheidungsvorbereitung vorsehen.

Absatz 4:

Zur Konkretisierung der Risikoabsicherung ermächtigt Absatz 4 zum Erlass einer Rechtsverordnung, die aufgrund der städtebaulichen Ausrichtung der Absicherung auch im Benehmen mit dem dafür zuständigen Ressort erlassen werden soll.

Sofern eine Regelung durch Satzung des Verbandes nicht möglich sind, sollen Einzelheiten zu den Maßnahmen der Risikoabsicherung (Nr. 1 und Nr. 2) in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Im Zuge einer Pilotphase zur Durchführung der Risikoabsicherung kann sinn-

voll sein, auch die Sanierungstätigkeiten anderer der staatlichen Aufsicht unterstehenden Behörden (z.B. UBB) oder Einrichtungen mit maßgeblicher Landesbeteiligung absichern zu können. Die Voraussetzungen dafür sind in der Verordnung festzulegen (Nr. 3). Ferner können durch Rechtsverordnung insbesondere das Antrags- und Bewilligungsverfahren geregelt werden (Nr. 4).

Damit die Fachkommission sachgerecht entscheiden kann, obliegen dem Antragsteller die Erteilung von Auskünften und die Vorlage der für die Entscheidung benötigten Unterlagen (Nr. 5). Beispielsweise ist der Ausgangszustand der Fläche darzustellen und die Wirksamkeit der durchgeführten oder beabsichtigten Sanierung zu belegen.

In der Verordnung kann auch die Höhe der Eigenbeteiligung des Antragstellers bei den verschiedenen Absicherungsmöglichkeiten festgelegt werden (Nr. 6).

Zu § 3:

Absatz 3:

Die Terminologie wird an die durch das Bundesbodenschutzgesetz geprägte Terminologie angepasst.

Zur Refinanzierung soll dem Verband das Recht eingeräumt werden, an Veräußerungsgewinnen beteiligt zu werden. Dies bedingt eine Änderung im Satz 2. Es wird klargestellt, dass, sofern eine Beteiligung am erzielten Veräußerungserlös erfolgt, sich darüber hinaus ein Wertausgleich erübrigt und damit auch dessen Festsetzung. Dies dient zudem der Entlastung der Bezirksregierung.

Absatz 4:

Klarstellende Regelung

Absatz 6:

Bei der Bearbeitung von Altlastensanierungsprojekten bedarf der AAV zur Prüfung seiner Eintrittsvoraussetzungen Daten und Angaben von den Gerichten (z.B. Angaben zu Insolvenzen, Handelsregister- sowie Grundbuchauszüge usw.) Da Gerichte keine Behörden sind, bedarf es dieser Aufnahme ins Gesetz, damit der AAV die für seine Arbeit erforderlichen Daten und Auskünfte wie bei den anderen Behörden gebührenfrei erhalten kann. Die Auskunftsrechte selbst ergeben sich aus dem einschlägigen Bundesrecht.

Die Worte „und die unteren Bodenschutzbehörden“ sind zur Vermeidung von Redundanzen zu streichen, da diese auch zu den Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen gehören.

Durch die Erweiterung der Aufgaben des Verbandes sind hier auch die §§ 2a (Risikoabsicherung) und § 3 Absatz 7 aufzunehmen.

Absatz 7:

Für bergbaubedingte Altlasten, die noch unter Bergaufsicht stehen und für die kein leistungsfähiger Pflichtiger vorhanden ist, kann der AAV nur Beratungsleistungen erbringen und ggf. Sanierungsmaßnahmen durchführen, wenn die Finanzierung dieser Maßnahmen durch die im Rahmen der hierfür bei der oberen Bergbehörde verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt und die fachliche Zustimmung des für Bergbau zuständigen Ministeriums sowie der oberen Bergbehörde vorliegt.

Zu § 5:**Absatz 1:**

Gleichstellungsgerechte Sprache

Zu § 6:**Absatz 1 und 2:**

Klarstellende Regelung, die die Verknüpfung mit der Kooperationsvereinbarung löst.

Mitglieder sind unverändert die Kreise und kreisfreien Städte sowie das Land Nordrhein-Westfalen, jedoch nunmehr als gesetzliche Mitglieder. Darüber hinaus sind - wie bislang - freiwillige Mitgliedschaften durch die Wirtschaftsunternehmen, d.h. Unternehmen und Verbände aus allen Bereichen der Wirtschaft, insbesondere auch aus Handwerk, Handel und Logistik, möglich, deren Regularien in der Satzung des AAV zu regeln sind.

Absatz 3:

Der bisherige Absatz 3 ist zu streichen, da Absatz 2 nur noch eine Form der freiwilligen Mitgliedschaft kennt.

zu § 7:**Absatz 2:**

Aufgrund der mit seiner Tätigkeit verbundenen Haftungsfragen und seiner Verantwortlichkeiten sowie der Aufgabenvielfalt wird der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer Organstellung verliehen. Damit erhält der Verband eine neue Organisationsstruktur, die sich am Unternehmensrecht orientiert. Die Regelung entspricht denen der übrigen sondergesetzlichen Verbände. Die oder der hauptamtliche Geschäftsführerin oder Geschäftsführer leitet bereits jetzt verantwortlich den Verband und hat alle operativen Verbandsaufgaben mit ihren finanziell aufwändigen Einzelmaßnahmen zu verantworten. Aufgrund der Organstellung kann jetzt durch die Delegiertenversammlung Entlastung gewährt werden.

Zu § 8:**Absatz 3:****Nummer 2:**

Redaktionelle Änderung in § 16 Absatz 2 und 3, da es keinen § 16 Absatz 4 gibt.

Nummer 3:

Änderung wegen gleichstellungsgerechter Sprache.

Nummer 5:

Neue Einfügung, damit die Satzung alles Nähere zur Bildung von Stimmgruppen regelt, die in § 9 Absatz 6 neu eingeführt werden.

Nummer 6:

Verschiebung ohne inhaltliche Änderung, bedingt durch Einfügung der neuen Nummer 5.

Nummer 7:

Da die Kooperationsvereinbarung keine Aussagen mehr zu Verpflichtungen und Beiträgen der freiwilligen Mitglieder trifft, war der Verweis aufzunehmen, dass dies in der Satzung zu regeln ist. Dies erhöht die Selbstverwaltungsflexibilität der Mitglieder, da Änderungen nicht mehr notwendigerweise Gesetzesanpassungen bedingen.

Nummer 8:

Verschiebung ohne inhaltliche Änderung, bedingt durch die Einfügung der neuen Nummer 7.

Zu § 9:**Absatz 1:**

Durch die Änderung wird klargestellt, dass – wie bisher – 25.000 € die Beitragseinheit für eine Delegiertenstimme ist. Der Hinweis auf die Kooperationsvereinbarung ist zu streichen.

Absatz 3 und 4:

Folgeänderungen der Änderungen in § 6.

Absatz 6:

Ermöglicht den Zusammenschluss kleinerer Beiträge zur erforderlichen Beitragseinheit und regelt die Stimmgruppenbildung. Weitere Einzelheiten sind in der Satzung zu regeln.

Absatz 7:

Das Land wird im AAV vertreten durch die für Umwelt, Bergbau und Städtebau zuständigen Ressorts. Das für Umwelt zuständige Ressort bestimmt im Benehmen mit den beiden anderen Ressorts die Delegierten.

Absatz 8:

Folgeänderungen bedingt durch die Änderungen in § 9.

Zu § 10:**Absatz 1:**

Die Amtszeit der Delegierten bestimmt sich nicht mehr nach der Laufzeit der Kooperationsvereinbarung, sondern beträgt entsprechend den Regelungen der anderen sondergesetzlichen Verbände fünf Jahre. Dies hat sich für eine kontinuierlich orientierte Verbandsarbeit bewährt.

Absatz 2:

Der Verweis auf die Kooperationsvereinbarung war zu streichen. Falls ein Mitglied die Beiträge zu denen es sich verpflichtet hat nicht zahlt, endet seine Delegierteneigenschaft.

Zu §11:**Absatz 5:**

Klarstellung sowie abschließende Aufzählung der Verbände, die zu den Delegiertenversammlungen einzuladen sind, weil ihre Interessen berührt werden. Die Naturschutzverbände sind neu aufzunehmen. Ein Rederecht ist mit der Teilnahme an der Versammlung nicht verbunden.

Zu § 12:**Absatz 2:****Nummer 6:**

Zusätzlich zum Vorstand wird nunmehr auch der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, die oder der die operativen Verbandsaufgaben mit den finanziell aufwändigen Einzelmaßnahmen zu verantworten hat, Entlastung durch die Delegiertenversammlung gewährt.

Nummer 7:

Bereinigung der Vorschrift von überflüssigen Regelungen, da der AAV über keine Verbandsanlagen verfügt.

Zu § 13:**Absatz 1 und 2:**

Um dem Prinzip der „gleichen Augenhöhe der Mitglieder“ im Vorstand Ausdruck zu verleihen, ist die Anzahl der Vorstandsmitglieder von 10 auf bis zu 12 zu erhöhen und dabei die folgende Sitzverteilung zwischen den Mitgliedern gemäß der Regelung in Absatz 2 vorzunehmen. Die geänderte Sitzverteilung trägt damit auch dem erheblich gesteigerten Anteil der gesetzlichen Mitglieder Rechnung.

Für die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, Kreise und kreisfreie Städte, wird die Anzahl um eins auf drei Mitglieder erhöht.

Für das Mitglied nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, Land NRW, wird die Anzahl um zwei auf fünf Mitglieder erhöht. Dabei entfallen auf das für Umwelt zuständige Ministerium drei Mitglieder sowie auf das für Bergbau und auf das für Städtebau zuständige Ministerium jeweils ein Mitglied. Das für Bergbau zuständige Ressort wegen seiner finanziellen und fachlichen Betroffenheit und das für Städtebau zuständige Ressort wegen seiner fachlichen Betroffenheit entsenden erstmalig je ein Vorstandsmitglied.

Für die Mitglieder nach § 6 Abs. 2, Wirtschaft, reduziert sich die Anzahl der Mitglieder von fünf auf drei. Soweit und solange der Stimmanteil der Wirtschaft in der Delegiertenversammlung mindestens 20 % der gesamten Stimmanteile aller Delegierten beträgt, erfolgt die Anhebung der Anzahl der Vorstandssitze um einen Sitz auf vier Sitze.

Absatz 3:

Sprachliche Klarstellung.

Absatz 4

Die Änderung dient der Klarstellung, dass hier ein Mitglied der Arbeitnehmervertretung gemeint ist.

Absatz 5:

Auch die Amtszeit des Vorstandes bestimmt sich nicht mehr nach der Laufzeit der Kooperationsvereinbarung, sondern wird entsprechend den Regelungen der anderen sondergesetzlichen Verbände fünf Jahre betragen. Dies hat sich für eine kontinuierlich orientierte Verbandsarbeit bewährt.

Absatz 7:

Klarstellende Folgeänderung, durch die die Verknüpfung mit der Kooperationsvereinbarung gelöst wird.

Zu § 14:**Absatz 2 und 3:**

Aufgrund der neuen Organstellung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers ist der Aufgabenkatalog des Vorstandes anzupassen. Die bislang dem Vorstand vorbehaltenen Beschlussfassungen werden nun der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer übertragen. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung des Vorstandes. Dieser Zustimmungsvorbehalt sichert bei wichtigen Vorarbeiten und Entscheidungsabsichten der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers die Kontrolle durch die Verbandsmitglieder.

Zur Wahrung der Kompetenzen des Vorstandes ist die Wertgrenze für Geschäfte und Angelegenheiten von herausragender Bedeutung, die die Geschäftsführerin/ der Geschäftsführer nicht alleine entscheiden soll, in der Satzung festzulegen.

Absatz 4:

Redaktionelle Folgeänderung zu Absatz 3.

Zu § 15:**Absatz 3:**

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die dahinterliegenden Stimmanteile sind im Vorstand – anders als in der Delegiertenversammlung – nicht relevant. Die Beschlussfassung im Vorstand erfolgt unverändert mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Unverändert ist auch die Möglichkeit, nach Bevollmächtigung des die Stimme innehabenden Vorstandsmitgliedes mehrere Stimmen auf ein Vorstandsmitglied zu vereinigen.

Absatz 4:

Anpassung in Folge von Absatz 3, da die hinter der Stimme liegenden Stimmanteile nicht mehr relevant sind.

Absatz 5:

In Satz 1 ist eine Anpassung erforderlich, da die dahinterliegenden Stimmanteile im Vorstand nicht mehr relevant sind. Die Mindestanwesenheitszahl wird auf drei Vorstandsmitglieder festgelegt.

Satz 3 enthält eine verfahrenserleichternde Vorschrift, wie sie sich auch in den Regelungen der anderen sondergesetzlichen Verbände befindet.

Zu § 16:**Absatz 1:**

Anpassung an landesgesetzliche Regelungen zur Bestimmung der Altersgrenze.

Absatz 2:

Im Gesetz ist festzulegen, wer die oder der Dienstvorgesetzte der Beschäftigten des Verbandes ist.

Absatz 4:

Da die ständige Vertretung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers gleichrangig agieren kann, bedarf es zur Regelung der ständigen Vertretung der Zustimmung des Vorstandes.

Zu § 17:**Absatz 3:**

Durch die Organstellung der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers und die geänderte Aufgabenzuweisung bedingte Änderung.

Zu § 18:**Absatz 2:**

Anpassung an die gültige Zitiervorschrift für Verweisungen, um klar zu stellen, dass eine gleitende Verweisung auf die jeweils gültige Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgen soll.

Absatz 4:

Die Formulierung wird an die Regelung in der Eigenbetriebsverordnung angeglichen mit der Ausnahme, dass unverändert bei jeglicher Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen eine Änderung des Wirtschaftsplanes erforderlich ist, da diese zu einem Mehrbedarf an Personalmitteln führt, der sich im Erfolgsplan auswirkt. Neu ist, dass eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften zur Abfederung von vorübergehend auftretendem Bedarf an Arbeitskräften nicht zu einer Änderung des Wirtschaftsplanes führt. Im Land ist es geübte Praxis, den Auszubildenden nach erfolgreicher Prüfung zumindest eine befristete Beschäftigung zu ermöglichen, damit sie bei späteren Bewerbungen Berufserfahrung vorweisen können. Außerdem benötigt der Verband eine Regelung unabhängig vom Stellenplan um flexibel auf personelle Engpässe, z.B. durch Einstellung von Aushilfskräften reagieren zu können.

Zu § 20:**Absatz 2:**

Bis zum Jahr 2010 waren in NRW über 75.000 altlastenverdächtige Flächen und Altlasten aufgrund der Vorgaben des Bodenschutzes durch die Kreise und kreisfreien Städte als Untere Bodenschutzbehörden erfasst. Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung waren in 18.000 Fällen begonnen oder abgeschlossen, Sanierungsmaßnahmen in über 6.200 Fällen. NRW ist mit dem Anteil der bereits untersuchten und sanierten Flächen in Deutschland führend, aber ein großer Teil der Verdachtsflächen (ca. 36 %) ist noch nicht ausreichend

erkundet und bewertet. Durch die laufende systematische Altlastenerfassung und die Ermittlung schädlicher Bodenveränderungen in Bodenbelastungskarten kommen ständig neue Verdachtsflächen hinzu.

Der AAV bearbeitet derzeit durchschnittlich 30 Projekte, jeweils in unterschiedlichen Projektstufen von der Sanierungsuntersuchung bis zur Durchführung von Sanierungs- und Flächenrecyclingmaßnahmen. Hinzu kommen Beratungen zu Projektvoranmeldungen und bei sonstigen Sanierungsprojekten bei Behörden und Mitgliedsunternehmen.

Da es sich bei den AAV-Projekten um Projekte mit einem Finanzierungsbedarf zwischen ca. 0,5 Mio. € und ca. 5,0 Mio. € handelt (größtes Einzelprojekt bisher ECF mit ca. 15,0 Mio. €), hat sich in den letzten Jahren ein durchschnittlicher jährlicher Aufwand für Sanierungs- und Flächenrecyclingprojekte von ca. 8,5 Mio. € (einschl. AAV-Personalkosten) ergeben.

Zum Jahresende 2011 war noch ein Gesamtfinanzbedarf von ca. 32,0 Mio. €, verteilt über mehrere Jahre, für die derzeit vom Vorstand genehmigten Projekte aufzubringen, davon ca. 11,0 Mio. € aus AAV-Mitteln. Weitere ca. 6,3 Mio. € werden für neue kurzfristig anzugehende Projekte benötigt, davon ca. 1,4 Mio. € AAV-Mittel.

Angesichts fortlaufender Projektanfragen beim AAV wird der Mittelbedarf in Zukunft sicher in ähnlicher Größenordnung liegen.

Über die von den Bezirksregierungen aufzustellenden Dringlichkeitslisten wird jährlich ein Antragsvolumen von rd. 30 Mio. € angemeldet, dem ein jährlicher Mitteleinsatz aus der Altlastenförderung des MKULNV in Höhe von ca. 5 – 8 Mio. € gegenüber steht. Ein Vergleich mit anderen Ländern zeigt, dass z.B. in Hessen und Baden-Württemberg jeweils nach wie vor jährlich mehr als 20 Mio. € eingesetzt werden.

Angesichts dieser Zahlen wird deutlich, dass es zu einer langfristigen aufgabenadäquaten Finanzierung kommen muss.

Die bereits im Gesetz vorhandene festgeschriebene Grundfinanzierung durch die Kommunen war ab dem Jahr 2013 auf 0,06 € pro Einwohner zu verdoppeln. Für das Jahr 2012 verbleibt es aus abrechnungstechnischen Gründen bei der bisherigen Finanzierungshöhe.

Für das Land wird erstmalig eine Grundfinanzierung in Höhe von 7 Mio. € (das entspricht rund 0,40 € pro Einwohner) festgeschrieben. Die Finanzierung der Altlastensanierung und –aufbereitung wird für das Land aus Mitteln des Wasserentnahmeentgelts erfolgen.

Absatz 3:

Das Gesetz beinhaltet aber auch ein deutliches Signal zur Mitfinanzierung durch die Wirtschaft. Da die Kooperationsvereinbarung keine Finanzierungsvorgaben mehr enthält, war diese Verbindung zum Gesetz zu lösen. Die Beiträge der Mitglieder sind freiwillig. Durch die Satzung können insbesondere Regelungen zur Höhe und der Zahlungsweise aufgenommen werden.

Finanzierungsanreiz gibt die Regelung in § 9 Absatz 1 Satz 3, da erst ab einer Beitragseinheit von 25.000 € Stimmrechte im Verband eingeräumt werden.

Zu § 22:

Absatz 1:

Klarstellende Regelung. Aufsichtsbehörde für den Verband ist losgelöst von der Ministeriumsbezeichnung, das für Umwelt zuständige Ressort.

Zu § 25:

Anpassung an gleichstellungsgerechte Sprache.

Absatz 1:

Unter dem Aspekt dem Verband Handlungsfähigkeit verschaffen zu können, musste grundsätzlich ein Beauftragter zu bestellen sein. Die Beschränkung auf die Organe des Verbandes war daher zu streichen.

Zu § 27:

Da die Kooperationsvereinbarung nicht mehr als Finanzierungsgrundlage dient, war die Vorschrift zu streichen.

Um für das Jahr 2012 Mitgliedsbeiträge erheben zu können, ist eine abweichende Regelung zu § 20 Absatz 2 erforderlich.

Zu § 28:

Laut Kabinettsbeschluss vom 20. Dezember 2011 werden die zum 1. Januar 2012 in Kraft befindlichen Stammgesetze als zwingend notwendig angesehen. Die enthaltene Befristungsregelung wird daher gestrichen.

Zu Artikeln 2 bis 10**Änderung wasserverbandlicher Vorschriften**

Jeweils zu Nummer 1 (§ 19 Absatz 2 AggerVG; § 19 Absatz 2 Eifel-RurVG; § 18 Absatz 2 EmscherGG; § 27 Absatz 2 ErftVG; § 19 Absatz 2 LINEGG; § 19 Absatz 2 LippeVG; § 19 Absatz 2 NiersVG; § 19 Absatz 2 RuhrVG; § 19 Absatz 2 WupperVG):

Bei Körperschaften des öffentlichen Rechts, die hoheitliche Aufgaben übertragen bekommen haben, sollten grundsätzlich entsprechende Altersregelungen wie im Bundes- und Landesrecht Anwendung finden. Wegen der nunmehr im Beamtenrecht verankerten Regelungen über die Verlängerung der Lebensarbeitszeit wird bei den verbandsrechtlichen Vorständen eine grundsätzliche Neuregelung der Altersgrenze notwendig, die beachtet, dass das Auslaufen der Wahlperiode der Vorstände unterschiedlich entfernt von der bisherigen Altersgrenze (65 Jahre) liegen kann.

Die Altersgrenze für den Vorstand wird an die landesgesetzlichen Bestimmungen, unter Berücksichtigung der herausgehobenen Stellung einer Vorstandsposition angepasst. Niemand wird gegen seinen Willen in der Übergangszeit gezwungen, über die ursprünglich im Gesetz verankerte Altersgrenze (65 Jahre) hinaus im Amt zu bleiben. Es hängt dabei allein von der Zustimmung des Vorstandes ab, ob die laufende Amtszeit auf die neue Altersgrenze abgestellt wird. Faktisch wird eine Verlängerung der bestehenden Verträge aber ohnehin nur im Einverständnis zwischen Verbandsrat und Vorstand erfolgen.

Damit wird auch den EU-Antidiskriminierungsrichtlinien und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz des Bundes Genüge getan.

Zu Artikel 11:**Änderung des Landesabfallgesetzes**

Redaktionelle Anpassung der einschlägigen Vorschriften des Landesabfallgesetzes an die neue Verbandsbezeichnung.

Zu Artikel 12:**Änderung des Landesbodenschutzgesetzes**

Redaktionelle Anpassung der einschlägigen Vorschriften des Landesbodenschutzgesetzes an die neue Verbandsbezeichnung.

Zu Artikel 13:**Inkrafttreten**

Die Regelung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes. Das Gesetz soll noch in 2012 in Kraft treten, damit die im Maßnahmenplan beschlossenen, aber zurzeit ausgesetzten Maßnahmen begonnen werden können.